

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.



§ 1 Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen:

Kleingärtnerverein Carbäktal e.V.

(im Folgenden KGV genannt) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 219 eingetragen.

2. Gerichtsstand und Sitz vom KGV ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied vom Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock (im Folgenden Verband genannt).
5. Der KGV ist die gleiche Rechtspersönlichkeit wie die frühere Sparte „Carbäktal“ des VKSK. Sie ist daher mit der ehemaligen VKSK Sparte identisch.
6. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers und gelten in gleicherweise für jegliches Geschlecht.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung der Kleingärtnerei und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Ziel des KGV ist die ständige Anerkennung als „kleingärtnerisch-gemeinnütziger Verein“ durch die Anerkennungsbehörde.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln vom KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Nutzung der gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten erfolgt entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
 - b. Die Mitglieder fachlich zu beraten.
 - c. Die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für die Kleingartenfläche und des Verwaltungsabkommens.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e. V.

7. Zur Erhaltung der Kleingartenanlage des KGV ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an den vom Vorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen. Bei Nichtbeteiligung sind diese abzugelten. Die Höhe ist entsprechend § 6 Nr. 6 e festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (förderndes oder passives Mitglied).
 - b. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Antrag entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
 - c. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die des Mitgliedsbeitrages sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

 - a. durch schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes zum Ende des Pachtjahres.
 - b. durch Ausschluss, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe zu. Der Einspruch soll begründet werden. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - c. durch den Tod.
 - d. endet automatisch mit der Kündigung des bestehenden Kleingarten-Pachtvertrages. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Besondere Pflichten der Mitglieder
 - a) Das Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.
 - b) Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu bezahlen. Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden.
 - c) Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wurde dieses nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag in einem Betrag zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, ergeht an das Mitglied eine Mahnung, für die Gebühren

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e. V.

erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühren, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

2. Der Vorstand des KGV hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das Folgejahr bis zum 30. November des laufenden Jahres an den Verband überwiesen werden.

§ 5 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung in der Regel im III. Quartal eines Jahres durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin und in der Regel durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage des KGV. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung unter Einschluss der Beschlusspunkte zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Anträge auf Beschlussfassung zur Behandlung spezieller Themen sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission
 - b. Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Revisionskommission
 - e. Festsetzung des Beitrages, Umlagen und sonstigen Leistungen. Umlagen dürfen in ihrer Höhe das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Gartenordnung und Änderungen der Wahlordnung
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 2 Punkt b
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt des KGV aus dem Verband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e. V.

Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

10. Bei Wahlen ist die Wahlordnung des KGV einzuhalten.
11. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
12. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 5 Mitglieder an. Es sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Finanzverwalter
 - Schriftführer
 - Fachberater
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Blockwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nicht in bestimmte Funktionen. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden. Im Anschluss an die Wahl findet sich der Vorstand zur konstituierenden Sitzung zusammen und beschließt die Verteilung der Aufgabenfelder unter Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden. Nicht alle der übrigen Aufgabenfelder müssen besetzt sein. Der Vorstand kann bei Bedarf, bei Abberufungen bzw. bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für die jeweilige Vorstandsarbeit geeignete Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode durch Beschluss zu bestätigen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt und kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es eines besonderen Grundes. Dieser liegt insbesondere vor, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausübt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Protokollführer. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben und evtl. Einwände gegen die Fassung des Protokolls vorzubringen.
9. Der Vorstand hat das Recht, Fachberater bzw. Beauftragte zu berufen. Sie wirken beratend.

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e. V.

10. Der Vorstand und die von ihm berufenen Fachberater bzw. Beauftragten arbeiten auf der Grundlage der in der Aufgabenbeschreibung enthaltenen Aufgaben und Rechte.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren eine Revisionskommission. Dieser gehören mindestens zwei Personen an. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des KGV. Die Angehörigen der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sollten über die notwendige Eignung verfügen.
2. Die Revisionskommission bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten, gemäß dem Haushaltsplan, vor. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
Sie prüft unangemeldet mindestens 1 x jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Ergebnisse informiert sie den Vorstand.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung.
4. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
5. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Mitgliedern der Revisionskommission zu unterschreiben.
Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht vorzulegen.

§ 9 Schlichtung

1. Im Verband besteht eine Schlichtungsstelle.
2. Bei Streitigkeiten zwischen:
 - a. dem Verband und einem Mitglied und dem Verein und seinen Mitgliedern;
 - b. den Mitgliedern untereinander;
 - c. dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen;
 - d. den Organen untereinander;
 - e. dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:
 - die Mitgliedschaft im Verein;
 - die Satzung des Verbandes und des Vereins;
 - die Ordnungen des Verbandes;
 - die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins;
 - das Verwaltungsabkommen;
 - die Pachtverträgebeziehen, ist vor Beschreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.
3. Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung/dem erweiterten Vorstand des Verbandes beschlossenen Schlichtungsordnung.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen werden auf Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Durch den Vorstand ist dazu ein Beschluss mit absoluter Mehrheit zu fassen.
2. Zulässige Vereinsstrafen sind:
 - Ermahnung
 - Verwarnung
 - Abmahnung
3. Vor dem Aussprechen einer Vereinsstrafe ist das Vereinsmitglied anzuhören.
4. Mit den in Absatz 2 genannten Sanktionen können geahndet werden:
 - die Missachtung einer Vereinsordnung - mit einer Ermahnung
 - die Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - mit einer Verwarnung
 - der Verstoß gegen Weisungen des Vorstands oder wiederholte Missachtung einer Vereinsordnung - mit einer Abmahnung

§ 11 Finanzwirtschaft

1. Die Finanzgeschäfte werden in der Regel durch den Finanzverwalter unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen.
2. Der Verband ist bei Verstößen gegen § 3 und § 11 der Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
3. Der KGV finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband und der Kommune aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss der Einnahmen und Ausgaben zu erarbeiten.
5. Der Finanzverwalter übergibt jedem Mitglied eine Jahresrechnung über die von ihm zu erfüllenden finanziellen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 6e mit Zahlungstermin.
6. Der KGV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 12 Entschädigungen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes in Ehrenämtern sowie Mitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan gesondert ausgewiesene Haushaltspositionen der Höhe nach bestimmt sind. Über die Verteilung an die einzelnen Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand des tatsächlichen Aufwandes.

§ 13 Auflösung/Zweckänderung

1. Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung/Zweckänderung des KGV ist in Übereinstimmung mit § 3 der Satzung des Verbandes und § 6 Punkt 8 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung/Zweckänderung des KGV erfolgt auf Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Kleingärtnerei, zu verwenden hat.

Satzung des Kleingärtnervereins Carbäktal e. V.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.
2. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Verband beglaubigt mitzuteilen.
3. Beim Verband und beim zuständigen Finanzamt ist je eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.
4. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2020 beschlossen.